Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 25 (1968)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP

Mitteilungen

Wir haben am Schluss der letzten Mitteilungen kurz auf den bundesrätlichen Vorschlag hingewiesen, die Bundesverfassung durch die Art. 22ter und 22quater über Bodenrecht und Landesplanung zu ergänzen. Der Ständerat verabschiedete die Vorlage in der dritten Woche der Wintersession 1967 mit folgendem Wortlaut:

Art. 22ter:
1. Das Eigentum ist gewährleistet.
2. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Befugnisse im öffentlichen Interesse und auf dem Wege der Gesetzgebung die Enteignung und Eigentumsbeschränkungen vorsehen.
3. Bei Enteignung und bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 22quater:
1. Der Bund ist befugt, über die Besiedlung des Landes und die Nutzung des Bodens, insbesondere die Schaffung von Zonenordnungen, auf dem Wege der Gesetzgebung allgemeine Vorschriften zu erlassen.
2. Die Anwendung dieser Vorschriften und die Festlegung der Zonen verbleiben unter Aufsicht des Bundes den Kantonen.
3. Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone auf diesen Gebieten und arbeitet mit ihnen zusammen.

Die Ergänzung der Bundesverfassung, die nach unserem Dafürhalten im Ständerat in einer ausgezeichneten Fassung gelungen ist, wird in der Frühjahrssession vom Nationalrat behandelt. Wenn der Beschluss des Nationalrates von jenem des Ständerates abweichen sollte, beginnt das Verfahren der Differenzbereinigung. Es steht also noch nicht fest, ob Volk und Ständen der vom Ständerat gebilligte oder ein anderer Text zur Ergänzung der Bundesverfassung vorgelegt wird. Wir werden daher an dieser Stelle später auf die neue Verfassungsvorlage zurückkommen. Wir möchten aber nicht unterlassen, unserem Präsidenten, Ständerat Dr. W. Rohner, Altstätten SG, wärmstens zu danken für seine Voten und für seine Anträge, denen die überwiegende Mehrheit des Ständerates zustimmte. Ständerat Rohner hat den Gang der Verhandlungen in der Kleinen Kammer wesentlich beeinflusst.

Zu verschiedenen Malen fanden während der Berichtsperiode Sitzungen statt, an denen die Gestaltung der Sondermarke der PTT mit einem Taxwert von 30 Rappen erörtert wurde, die am 12. September 1968 erscheinen wird. Schliesslich ist eine Einigung auf einen Vorschlag des Graphikers B. La Roche, Zürich, gelungen, die von der Geschäftsleitung und dem Ausschuss gutgeheissen wurde. Wir hoffen, die neue Marke werde von einer breiteren Oeffentlichkeit wohlwollend aufgenommen und trage dazu bei, mehr Leute an die Aufgaben zu erinnern, die sich bei der weiteren Besiedlung des Bodens stellen.

Ende Dezember 1967 konnte das Zentralsekretariat seinen Bericht über die Regionalplanung im Raume Uzwil/Oberuzwil abliefern. Desgleichen wurde die intensive Mitarbeit für die Kurortplanung Kehrsiten, das zur politischen Gemeinde Stansstad gehört, abgeschlossen. Die Gemeindebürger von Stansstad werden am 12. Januar 1968 über die Vorlage zu befinden haben. Wenn sie den Anträgen des Gemeinderates entsprechen, ist es gelungen, eine weitere Kurortplanung aus der Taufe zu heben, die sich sehen lassen darf. Selbstverständlich wären an sich idealere Planungen wünschbar. Jede Planung trägt aber unmissverständlich die Zeichen des Kompromisses, sonst ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmbürger nicht zu erreichen. Zudem muss den wirtschaftlichen Gegebenheiten der Gemeinde, die plant, in einem weiten Masse Rechnung getragen werden. Schon vor der Abstimmung über die Kurortplanung Kehrsiten darf der beispielhafte Einsatz des Gemeindepräsidenten und des gesamten Gemeinderates von Stansstad dankbar erwähnt werden. Sonst wäre es niemals möglich gewesen, den Stimmbürgern am 12. Januar 1968 eine mit den Interessenten, den Einsprechern und den kantonalen Vertretern des Heimatschutzes bereinigte Vorlage zu unterbreiten, zu deren Sachbearbeitung der Auftrag am 21. Juli 1967 (!) erteilt worden war. Wenn die Stansstader ihr Einverständnis bekunden, tritt die Kurortplanung am 13. Januar 1968 in Kraft, bedarf diese doch nach dem Recht des Kantons Nidwalden keiner Genehmigung durch eine kantonale Instanz. — Die Abstimmung ist positiv ausgefallen.

Am 30. Januar 1967 weilte eine kleine Schweizer Delegation unter der Leitung des nunmehrigen Vizekanzlers Dr. W. Buser in Bonn, um die Bestellung einer gemischten deutsch-schweizerischen Landesplanungskommission zu erörtern. Voraussichtlich kann eine solche Kommission im Mai dieses Jahres eingesetzt werden. Wir freuen uns darüber um so mehr, als die ersten Kontakte auf Beziehungen von Organen der VLP mit massgebenden Persönlichkeiten der Abteilung für Raumordnung des Innenministeriums der Bundesrepublik Deutschland zurückgehen.

Ebenfalls am 30. September 1967 hielt die Ad-hoc-Kommission für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturmassnahmen in ihrem Verhältnis zu landesplanerischen Anlagen ihre erste Sitzung unter Vorsitz von Oberrichter M. Baschung, Schaffhausen, ab. An der ersten Sitzung wurde das weitere Vorgehen festgelegt.

Die Geschäftsleitung traf sich am 7. Dezember 1967 in Bern. Das genaue Programm der Jubiläumstagung am 12./13. September 1968 in Biel wurde festgelegt. Fragen der Gestaltung des Bodenrechtes und der Landesplanung wurden intensiv besprochen. Auch der Ausschuss befasste sich am 18. Dezember 1967 mit demselben Thema. Da die Zeit zu einer ausreichenden Behandlung der sich stellenden Fragen nicht ausreichte, wird der Ausschuss im Februar 1968 zu einer weiteren Sitzung zusammentreten, an der vorwiegend zu den Problemen der verfassungsrechtlichen Neugestaltung von Bodenrecht und Landesplanung Stellung genommen werden soll.

Auch in der Berichtsperiode fanden öffentliche Veranstaltungen zur Aufklärung über die Belange der Planung statt. Wir gestatten uns, hier auf die nach unserem Dafürhalten besonders gut gelungene Adventstagung des Schwyzer Werkvolkes hinzuweisen, die unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. A. Blunschy, Schwyz, am 10. Dezember 1967 von der Christlichen Sozialbewegung des Kantons Schwyz in Einsiedeln durchgeführt wurde.

Es sei uns erlaubt, hier schliesslich noch auf eine etwas heikle Frage — man möchte fast sagen vereinspolitischer Art — hinzuweisen. Gerade im vergangenen Jahr wurden einzelne Initiativen der VLP nicht sichtbar, da die zuständigen Behörden den Anliegen entsprachen oder vor eigentlichen Vorstössen in Kenntnis unserer Absichten ihre Praxis änderten. Wir halten dies als ausserordentlich erfreulich, vereinspolitisch aber alles andere als spektakulär, wird doch von dieser Tätigkeit im einzelnen weder im Tätigkeitsbericht noch in den Mitteilungen gesprochen, obwohl wir für diese Belange recht viel Zeit einsetzen. (Dr. R. Stüdeli)

Zur Frage von Grosserschliessungen

Der Begriff Grosserschliessung bedeutet eine zielgerichtete Ansiedlung von Wohn- und Arbeitsplätzen in einem bestimmten Gebiet. Grosserschliessungen sind daher eine alternative Besiedlungsform zur Streubebauung, deren disperse Verteilung von Aktivitäten die öffentliche Hand mit hohen Aufwendungen für Erschliessungen belastet. Im folgenden werden in genereller Form Möglichkeiten einer Strategie entwickelt, die erlauben, das erwartete Wachstum von Wohn- und Arbeitsplätzen an geeigneten Standorten durch Grosserschliessungen zu konzentrieren. Sie stützen sich auf einen Bericht, der kürzlich vom ORL-Institut herausgegeben wurde. Als Untersuchungsobjekt diente die Region Zürich.
Auf Grund der heutigen Wohnungsmarktlage, der prognostizierten Bevölkerungszunahme und der Veränderung der Wohnsitten durch Steigerung des Einkommens ist, wenigstens für die kommenden Jahre, für die ganze Schweiz mit einer Nachfragesteigerung zu rechnen. Für die Region Zürich kann sich diese Steigerung der Nachfrage verschärfen.
Das Angebot (Wohnbauproduktion) verfügt über eine beschränkte Elastizität der Produktionssteigerung. Diese ist hauptsächlich vom arbeitsextensiven, industriellen Sektor zu erwarten, der heute etwa 20 Prozent des gesamtschweizerischen Bedarfes deckt. Die Region Zürich bietet durch den bestehenden Besatz an Vorfabrikationsbetrieben, deren Kapazitäten im Vergleich zu anderen Regionen mehr als 20 Prozent des Bedarfes decken können, Vorteile der Produktionssteigerung an. Auf Grund dieses Angebotes sind für die theoretischen Testfälle Wachstumsraten von 200 bis 1000 Einheiten pro Jahr angesetzt worden.
Diese Grosserschliessungen sollen min. 25 Prozent der geschätzten Nachfrage an Wohnungen decken, damit die vorgeschlagene Strategie der Konzentration realisierbar ist. Die restlichen 75 Prozent der Wohnbautätigkeit werden dadurch auf die bestehenden Siedlungen verteilt. Im Hinblick auf die schwankende Entwicklung des Wohnungsmarktes sind statische Planungsspiele, z. B. in bezug auf Grösse einer Grosserschliessung, wenig relevant.
Die Ermittlung des Kapitalbedarfes für einen Testfall beruht auf empirischen Untersuchungen über die öffentlichen und privaten Bauinvestitionen in der Agglomeration Zürich (31 Gemeinden und Stadt Zürich) von 1957 bis 1966.
Die Realisation befasst sich nach unserer Definition mit Operationen, die zum Aufbau und Betrieb einer Grosserschliessung führen können. Wir sehen die Realisation als eine wechselweise Teilnahme von Oeffentlichkeit und Privaten. Grundsätzlich kann sich die Oeffentlichkeit an der Realisation durch a) rechtsverbindliche Beschlüsse, b) Bewilligungsverfahren und c) Kreditbeschlüsse beteiligen. Die Teilnahme der Privaten kann durch eine vertragliche Bindung sichergestellt werden; verschiedene Formen von Trägergesellschaften sind anhand von in- und ausländischen Beispielen untersucht worden.
Es wurde für die Darstellung der Abhängigkeiten und der zeitlichen Folge von primären Entscheidungen ein Schema des Realisierungsablaufes entwickelt. Den Ausgangspunkt bildet der Entscheid des Regierungsrates (Kanton Zürich), einen Standort zu bezeichnen; das Ziel liegt in der Fertigstellung der 1. Etappe.
Wir haben für die Darstellung des räumlich-technischen Entwurfes ausschliesslich auf die neuesten Projekte der englischen New Towns zurückgegriffen, die in bezug auf Konzept und Gestaltung für die zukünftigen schweizerischen Grosserschliessungen wegweisend sein können.
Es scheinen uns zwei Punkte für den Entwurf wesentlich:
die Flexibilität der (geplanten) Nutzungsveränderungen in bezug auf die gewählten Transportsysteme,
und eine rationale Ordnung der räumlichen Stadtstrukturen im Sinne einer konzentrierten Flachbauweise.

H. J. Witwer

Untersuchungen von Gerichtsentscheiden über Strassenverkehrsunfälle

Gerichtsentscheide bei Strassenverkehrsunfällen sind zu einer bedeutsamen Frage des öffentlichen Interesses geworden. Eine Reihe von solchen Entscheiden wurden durch das ORL-Institut untersucht. Im folgenden wird hierüber kurz berichtet. Anhand von Beispielen wird gezeigt, wie das Bundesgericht verkehrstechnische Grundlagen bei seinen Entscheiden über Verkehrsunfälle anwendet. Die Verhältnisse beim Bezirksgericht Zürich werden ebenfalls untersucht, und es wird festgestellt, dass diese ähnlich wie beim Bundesgericht sind und die gleichen Mängel zu konstatieren sind.
Im zweiten Teil werden jene Bundesgerichtsentscheide erwähnt, die Konsequenzen für die Projektierung haben können. (Entscheide über Vortrittsrecht, Sichtweiten, Ueberholspuren, Parkieren usw.). In der Schlussfolgerung wird festgehalten, dass zwar die verkehrstechnischen Grundlagen teilweise unrichtig angewandt werden, dass dies doch zu selten vorkommt, um eine grosse Aufklärungskampagne zu unternehmen. Vorgeschlagen wird die Schaffung eines Werkes, das Richtern auf verständliche Weise die elementarsten fahrzeug- und verkehrstechnischen Grundlagen vermitteln sollte. Die Sammlung umstrittener Fälle wird fortgesetzt.

I. Steffen

Zur Methodik der Ausarbeitung von Gesamtleitbildern der Besiedlung der Schweiz

Das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung ETH hat zuhanden des Bundes Leitbilder der Besiedlung auszuarbeiten, wozu eine Expertenkommission begründet wurde. Für ihre Arbeit wurde eine kurze Methodik ausgearbeitet, die im folgenden beschrieben wird.
Das Leitbild der Besiedelung wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Diese Faktoren werden im Rahmen von sog. Teilleitbildern erarbeitet und in einer Synthese zu Varianten von wiederspruchsfreien Leitbildern der Besiedelung zusammengefasst. Alle Teilleitbilder werden gleichzeitig erstellt und nach einem einheitlichen und vergleichbaren Verfahren bearbeitet. Die einzelnen Positionen und Arbeitsgänge, welche durchlaufen werden müssen, sind aufgeführt und in einem Zeitplan und Flussdiagramm dargestellt. Die gegenseitige Beeinflussung der beiden Prozesse Planung und Politik ist in den Arbeitsablauf von Anfang an eingebaut. Folgende Teilleitbilder werden im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die zukünftige Flächennutzung und den Flächenbedarf unter Mitwirkung berufener Fachleute aus der ganzen Schweiz im Rahmen eines grossangelegten Teamworks bearbeitet: Gesellschaftsleitbild, staatspolitisches LB, volkswirtschaftliches LB.
Sodann die Teilleitbilder Siedlung, kulturelle Einrichtungen, Erziehung, Gesundheitswesen, Industrie und Gewerbe, Verkehr, Kommunikation, Energiewirtschaft, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Fremdenverkehr und Erholung, Forstwirtschaft, Landschaftsgestaltung und Naturschutz, Landesverteidigung. Jedes Teilleitbild wird in einen sog. primären und sekundären Teil aufgespalten.
Der primäre Teil enthält die idealen Vorstellungen der Gestaltung, die Zielsetzungen und die räumlichen Ordnungsprinzipien. Zusätzlich werden die qualitativen und quantitativen Beurteilungskriterien benannt. Der sekundäre Teil besteht in der technisch räumlichen Disposition auf die konkreten Verhältnisse in unserem Land unter Berücksichtigung der rechtlichen und finanziellen Gesichtspunkte.

C. Hidber

Vereinigung schweizerischer Gartenbauämter und Stadtgärtnereien

Fachtagung 1968

Der Baum im Stadtbild

Freitag, 8. März 1968, 9 Uhr, im Restaurant Bürgerhaus, Neuengasse 20, in Bern

Einladung
Der Baum erfüllt im modernen Städtebau wie im Ortsbild eine immer grössere städtebauliche, ästhetische und biologische Aufgabe. Es gilt, nicht einzig die Bedeutung des Baumes, sondern ebensosehr dessen Anforderungen in einer durch den Menschen veränderten Umwelt zu erkennen. Soll die Existenz eines angemessenen Baumbestandes gesichert sein, so ist es notwendig, in den kommunalen Bauordnungen die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Alle diese Probleme werden durch kompetente Fachleute anlässlich der VSSG-USSP-Tagung behandelt. Die Einladung zu deren Besuch richtet sich deshalb nicht allein an die Gartenbauämter und Stadtgärtner der Schweiz, sondern ebenso an die kommunalen Verwaltungen, insbesondere deren Bauorgane ganz allgemein.

Tagungsprogramm
09.00 Uhr
Eröffnung
09.10—09.50 Uhr
Vortrag:
Der Baum als städtebauliches Element
Architekt SIA BSA Hans Reinhard, Bern
09.50—10.30 Uhr
L'importance biologique de l'arbre
Prof. P. E. Pilet, Universität Lausanne
10.30—11.10 Uhr
Der Baum und seine Umweltsbedingungen in städtischen Verhältnissen
Richard Arioli, Gartenarchitekt BSG, Stadtgärtner, Basel
11.10—12.00 Uhr
Diskussion Vorträge 1—3
14.00—14.40 Uhr
Der Baum und dessen Rechtsschutz in einer städtischen Bauordnung
Dr. iur. W. Kolb, Chef Rechtsdienst der städtischen Baudirektionen, Bern
14.40—15.10 Uhr
Anwendung und praktische Auswirkung der Baumwertberechnungs-Normen VSSG-USSP
A. Desarzens, architecte paysagiste BSG, chef des Services des parcs et promenades, Lausanne

15.10—16.00 Uhr
Diskussion zu Vorträgen 4 und 5

16.00—16.50 Uhr
Zusammenfassung über das Tagungsthema und allgemeine Aussprache

17.00 Uhr
Schluss der Tagung

Die Kosten der Tagungskarte betragen
für Mitglieder der VSSG . Fr. 20.—
für Nichtmitglieder . . . Fr. 25.—
und sind auf das Postcheckkonto 30 - 32425 der VSSG zu entrichten.

Anmeldungen und Anfragen an das Sekretariat VSSG-USSP, Monbijoustrasse 36, 3011 Bern, Tel. 031 25 39 15.

REZENSIONEN – CRITIQUES DE LIVRES

Geologische Karte des Kantons Zürich und seiner Nachbargebiete
Von Hantke, R., und Mitarbeiter. In 2 Blättern 1 : 50 000. Zürich 1967. In Kommission bei F. Leemann.

Wenige Kantone verfügen über eine vollständige geologische Kartierung; auch der Kanton Zürich, einer der dichtest besiedelten, gehörte bis vor kurzem zu den empfindlichen «Lücken». Diese ist nun dank der Initiative des Geologen Prof. R. Hantke geschlossen. Mit einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern gelang ihm, alle Schwierigkeiten — es waren paradoxerweise vor allem finanzielle — zu überwinden. Als Resultat liegt eine ebenso prächtige wie instruktive Kantonskarte vor, um die Zürich alle andern beneiden können. Nicht ihre geringste positive Seite ist der Raum, den sie deckt und der vom Schwarzwald und Untersee im Norden bis zu den voralpinen Seen im Süden und vom Aaretal und dem aargauischen Seetal im Westen bis ins Murggebiet (Thurgau) reicht. Die 44stufige Kartenlegende, zu der noch 22 Zeichen treten, lässt den Detaillierungsgrad erkennen, mit welchem die geologischen Einheiten dargestellt sind, wobei ausserdem 11 tektonische Einheiten unterschieden wurden. Ein knapper (30seitiger) Text, dem eine Bibliographie von gegen 260 Titeln beigefügt ist, bietet eine vortreffliche regionale Geologie des Kantons, die das frühere Buch von H. Suter und R. Hantke willkommen ergänzt. Im ganzen wie im einzelnen liegt ein Werk vor, auf das wir mit den Autoren, insbesondere R. Hantke, stolz sein dürfen; es ist auch für den Regional- und Lokalplaner eine ausgezeichnete Grundlage seiner Studien, ja es wird ihm helfen, sie gründlicher und differenzierter als bisher zu betreiben und damit zu sichereren Ergebnissen zu kommen. W. E.

Explosion und Verwandlung der Menschheit
Von Henri Prat. Uebersetzung aus dem Französischen von K. Bergner. 426 Seiten, 41 Abbildungen. Leinen Fr. 38.—. Walter-Verlag Olten 1965.

Das faszinierende Werk des bekannten französischen Biologen ist dem Problem des «Ueberlebens» des Menschen gewidmet, das in der Gegenwart zweifellos allseitiges Interesse findet. Er geht es mit ebenso gründlicher Akribie wie mit wachem Geist an, wobei ihm die «Metamorphose» des Lebens überhaupt seit seinem «Entstehen» auf dem Planeten Erde die Leitlinie darstellt. Unter dem Aspekt der Eroberung des Universums durch Leben, Pflanzen, Tier und endlich durch den Menschen analysiert er die Phasen der Entwicklung elementarer anorganischer, organischer bis stellarer «Systeme», indem er ihre sachlich-räumlich-zeitliche Energetik bzw. Dynamik zu erhellen versucht. Dabei kommt er für die Menschheit zur Feststellung einer zeitlich zunehmenden Geschwindigkeit des Wandels, die schliesslich explosive «Stärke» angenommen zu haben scheint, wie auch ihre zahlenmässige Vermehrung erkennen lässt, vor allem aber die Fortschritte der Wissenschaft und Techniken, die sie vor die Alternative stellen, plötzlich sich selbst zu vernichten, oder einem «goldenen Zeitalter» zuzuschreiten. In sehr differenzierten Auseinanderlegungen und Konfrontationen der biologischen und insbesondere anthropologischen Individual- und Kollektivphänomene, ihrer Strukturen, Expansions- und Regressionsprozesse, ihren Beziehungen zur Umwelt, ihrer Konflikte und Zusammenschlüsse kommt er zum Schluss, dass die Menschheit einerseits, um überleben zu können, die optimale Art des Kollektivverhaltens, die Symbiose (gegen Parasitismus, Prädation usw.) fortbilden, anderseits die wachsenden technischen Mittel zur reinen Harmonisierung des Lebens einsetzen muss, dass also eine kluge Zukunftsplanung im Sinne einer «neuen Hyper-Biologie» allein die Weiterexistenz gewährleistet. Hierfür liefert Prat zahlreiche positive Vorschläge. Sein gleicherweise spannendes, nicht selten auch zu Widerspruch reizendes, wie nicht zuletzt amüsantes Buch ist wert, von jedem Fach- und Landesplaner gelesen zu werden. Es schockiert nicht nur, es strömt wertvollste Impulse aus. W. E.